

# Schutzkonzept

zur Prävention körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

## DLRG Berlin Mitte

Fassung 14.03.2021



Das folgende Präventionskonzept tritt ab dem 14.03.2021 für alle für den Bezirk Mitte Aktiven in Kraft und löst die Version vom 14.01.2021 damit ab. Die Bestimmungen werden durch ein Rundschreiben des Präventionsbeauftragten (= Kinder- und Jugendschutzbeauftragten, KJSB) des Bezirks in Abstimmung mit dem Vorstand an alle für den Bezirk Aktiven erweitert oder verändert. Insbesondere bei Neuerungen durch den Landesverband ist dies zu erwarten.

Funktionsbezeichnungen und Personengruppen in männlicher Form gelten für alle Geschlechter.

**Version:**

0.8 vom 07.01.2021: Beschlussvorlage zur Vorstandssitzung (Inhalt)

0.9 vom 10.01.2021: Beschlussvorlage zur Vorstandssitzung (Layout)

1.0 vom 23.01.2021: Rechtschreibkorrekturen + Finalisieren Layout

1.1 vom 14.03.2021: Anpassungen inhaltlicher Art nach Rücksprache mit dem LSB

**DLRG LV Berlin e.V.**

**Bezirk Mitte**

Fischerinsel 3

10179 Berlin

info@mitte.dlrg.de

mitte.dlrg.de

**Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/r der DLRG Berlin Mitte**

kjsb@mitte.dlrg.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>Teil 1: Maßnahmen zur Prävention von Gewalt</b> .....	5
<b>1 Bereiche der Gewaltprävention</b> .....	5
1.1 Was ist Gewalt? .....	5
1.2 Spezielle Formen der Gewalt .....	5
1.2.1 Sexualisierte Gewalt .....	5
1.2.2 Kindeswohlgefährdung .....	5
<b>2 Maßnahmen zur Prävention von physischer und psychischer Gewalt</b> .....	6
2.1 Allgemeine Maßnahmen.....	6
2.2 Maßnahmen zur Wahrung der individuellen Grenzen.....	6
2.3 Nutzung der Sanitärbereiche und der Umkleiden.....	6
2.4 Zusätzliche Maßnahmen im Ausbildungsbetrieb.....	7
<b>3 Nicht-Einhaltung der Maßnahmen dieses Konzeptes</b> .....	7
3.1 Ansprechpartner bei Nicht-Einhaltung.....	7
3.2 Allgemeines Vorgehen bei Nicht-Einhaltung dieser Maßnahmen .....	7
3.3 Gespräch bei Nicht-Einhaltung der Regeln.....	7
3.4 Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung/ Verstoß gegen die Regeln .....	8
<b>Teil 2: Kinder- und Jugendschutz</b> .....	9
<b>4 Allgemeine Maßnahmen zum Schutz aller Minderjährigen</b> .....	9
4.1 Personenkreis dieser Regelungen .....	9
4.1.1 Schutzbefohlene: Minderjährige der DLRG im Bezirk Berlin Mitte .....	9
4.1.2 Aktive im DLRG Bezirk Berlin Mitte .....	9
4.1.3 Meldung von neuen Aktiven .....	9
4.2 Aufsichtspflicht für teilnehmende Kinder und Jugendliche .....	10
4.3 Besondere Sensibilität.....	10
4.3.1 durch Abhängigkeitsverhältnisse in der DLRG.....	10
4.3.2 gegenüber möglichen Kindeswohlgefährdungen außerhalb der Vereinsaktivität. ....	11
4.4 Datenschutz und Recht am Bild/Ton.....	11
4.5 Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes .....	11
4.5.1 nächtliche Unterbringung.....	11
4.5.2 Umgang mit Alkohol, Rauchen und Drogen.....	11
4.5.3 Schutz vor jugendgefährdenden Medien.....	12
4.5.4 Nachtruhe .....	12
<b>5 Spezielle Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen</b> .....	12
5.1 Minderjährige Teilnehmende an Ausbildungsaktivitäten.....	12
5.1.1 Toilettengänge während der Ausbildung .....	12
5.1.2 Körperkontakt in der Ausbildung .....	12
5.1.3 Selbstbestimmung in der Ausbildung.....	13

5.2	Minderjährige Aktive in der Ausbildung .....	13
5.2.1	Beaufsichtigung von Ausbildungsgruppen .....	13
5.2.2	Maximale Länge des ehrenamtlichen Einsatzes in der Ausbildung .....	13
5.3	Minderjährige Aktive im Wasserrettungsdienst.....	14
5.3.1	Aufsichtspflicht.....	14
5.3.2	Maximale Länge des ehrenamtlichen Einsatzes im Wasserrettungsdienst .....	14
5.3.3	Schutz vor physischer und psychischer Gefährdung durch das Einsatzgeschehen 14	
<b>6</b>	<b>Erweiterte Führungszeugnisse (EFZ) .....</b>	<b>15</b>
6.1	Personenkreis .....	15
6.2	EFZ: Turnus der Vorlage .....	15
6.3	EFZ: Anforderungsvorgang .....	15
6.4	EFZ: Verantwortlichkeiten für die Vorlage .....	16
6.5	Datenspeicherung .....	16
6.6	EFZ: Maßnahmen bei fehlender Zuarbeit, Nicht-Vorlage oder Eintragungen .....	17
<b>Anhang</b>	.....	<b>18</b>

## Teil 1: Maßnahmen zur Prävention von Gewalt

### 1 Bereiche der Gewaltprävention

#### 1.1 Was ist Gewalt?

Grundsätzlich verstehen wir uns als tolerante, offene und demokratische Gemeinschaft. Jede/r soll sich bei uns wohl, sicher und willkommen fühlen, egal welche Religion, Hautfarbe, Herkunft, Kultur, Einschränkungen oder Sexualität diese/r hat.

Als Gewalt verstehen wir, wenn zu Lasten anderer Menschen eigene Interessen verfolgt werden, die von anderen Beteiligten als

- Diskriminierungen
- körperliche (physische) Gewalt
- psychische Gewalt, Verletzung der Selbstbestimmung

wahrgenommen werden können. Problemen dieser Art möchten wir mit diesem Konzept vorbeugen und ihnen klar entgegenreten.

**Dabei erhält der Schutz der Kinder und Jugendlichen eine besondere Priorität und daher einen zusätzlichen Teil in diesem Konzept, da diese eine besonders gefährdete Gruppe für Gewalterfahrungen darstellen und damit einem besonderen gesetzlichen Schutz unterstellt sind (BGB §1666).**

#### 1.2 Spezielle Formen der Gewalt

Die hier angesprochenen Formen der Gewalt werden sowohl auf psychischer als auch auf physischer Ebene als Gewalt verstanden. Sie werden gesondert erläutert, um alle Aktiven besonders für Achtsamkeit gegenüber Vorfällen in diesen Bereichen zu sensibilisieren.

##### 1.2.1 Sexualisierte Gewalt

Der Begriff sexualisierte Gewalt macht deutlich, dass es sich dabei um eine Form der Machtausübung mit dem Mitteln der Sexualität handelt. Zu sexualisierter Gewalt zählen

- sexualisierte Handlungen ohne oder mit indirektem Körperkontakt (z.B. Exhibitionismus, Worte, Gesten, das Zeigen porno-grafischer Filme oder Bilder)
- Handlungen mit Körperkontakt und körperlicher Gewaltanwendung (z.B. das Anfassen von Brust und Genitalien, Nötigung bis hin zur Vergewaltigung).

Diese Handlungen werden dabei immer gegen den Willen der Person ausgeführt. Daher gehen wir in der DLRG entschieden dagegen vor und geäußerte Gewalterfahrungen ernst, insbesondere wenn die betroffenen minderjährig und damit besonders schutzbedürftig sind.

##### 1.2.2 Kindeswohlgefährdung

„Vereinfacht gesagt, liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn körperliche, geistige oder seelische Grundbedürfnisse, die Kinder haben, durch [für diese Kinder] verantwortliche [Personen] missachtet werden.“ (Prävention macht handlungsfähig, DLRG-Jugend, 2016) Zu den Grundbedürfnissen werden dabei vor allem gezählt:

- Ausreichend Essen und Trinken
- Ausreichend Schlaf/ Erholungsmöglichkeiten
- Körperliche Unversehrtheit
- Umgebung, die psychische Sicherheit ermöglicht

Durch die Art der Aktivitäten der DLRG (Schwimmhalle, Wasserrettungsstation) sowie deren zeitlichen Umfang gibt es besonders viele Situationen, in denen wir wahrnehmen können, wenn die Erfüllung der Grundbedürfnisse uns anvertrauter Kinder/ Jugendlicher nicht sicher gestellt ist. Daher sind wir diesbezüglich besonders achtsam.

## 2 Maßnahmen zur Prävention von physischer und psychischer Gewalt

### 2.1 Allgemeine Maßnahmen

Folgende allgemeine Maßnahmen setzen wir daher um:

- Wir sind uns unserer Verantwortung gegenüber allen Teilnehmenden und Aktiven bewusst und begegnen diesen auf Augenhöhe sowie mit Wertschätzung und Aufmerksamkeit.
- Wir respektieren die Persönlichkeit und Würde aller Teilnehmenden und Aktiven und respektieren ein Nein.
- Wir schaffen eine positive Atmosphäre, die die individuelle und soziale Entwicklung unserer Teilnehmenden und Aktiven fördert.
- Wir respektieren uns, kommunizieren und diskutieren auf sachlicher Ebene und tauschen uns aus, sodass eine transparente Atmosphäre entsteht.
- Wir gehen ehrlich miteinander um und pflegen einen freundlichen Umgang.
- Wir bevorzugen oder benachteiligen keine/n einzelne/n Teilnehmende/n oder Aktive/n.
- Wir pflegen eine Kultur der offenen Augen, d.h. jede/r der Aktiven ist für die genannten Arten von Gewalt besonders sensibilisiert und wir vermeiden Situationen, in denen zwei Personen alleine unterwegs sind (immer mindestens zu dritt). Jede/r ist dazu angehalten ein offenes Ohr zu haben, jede Situation ernst nehmen, sensibel mit den anvertrauten Informationen umzugehen und Verantwortliche benennen zu können, die Betroffenen weiterhelfen können.
- Die regelmäßige Fortbildung in diesem Bereich für alle Aktiven ist uns wichtig. Dabei gehen wir insbesondere auf besonders risikoreiche Bereiche im Sinne einer gemeinsamen Risikoanalyse ein (siehe Anhang H).
- Wir achten auf die sexuelle Selbstbestimmung eines jeden Mitglieds und wollen weder Belästigungen sehen noch sexistische Bemerkungen oder „Witze“ hören.
- Wir respektieren das Recht aller auf körperliche Unversehrtheit.
- Wir sind offen für Kritik und Beschwerden und setzen diese konstruktiv um.
- Wir gehen offen mit Fehlverhalten um, kommunizieren es an die Verantwortlichen im Verein weiter und holen uns fachlichen Rat bei externen Stellen.
- Die Verantwortlichen im Verein leiten entsprechend der Empfehlung externer Stellen auch Meldungen an das Jugendamt/ die Polizei ein.

### 2.2 Maßnahmen zur Wahrung der individuellen Grenzen

Bei uns im Bezirk ist Respekt und gegenseitige Rücksichtnahme die Basis unserer Arbeit. Dies bedeutet insbesondere, dass allen die Möglichkeit gegeben wird anzusprechen, wenn es Situationen/Tätigkeiten/Personen gibt, mit denen sie sich unwohl fühlen. Außerdem bedeutet dies, dass diese Aussagen auch ernst genommen werden und niemand zu irgendetwas gezwungen wird. Jede/r hat seine/ihre eigenen Grenzen und diese sind zu wahren und zu schützen, auch wenn dadurch eventuell das Erreichen eines vorher definierten Ziels (z.B. eine Abzeichenprüfung) nicht möglich ist (siehe auch Kapitel 5.1.3).

### 2.3 Nutzung der Sanitärbereiche und der Umkleiden

Bei allen Aktivitäten der DLRG Berlin Mitte wird eine getrenntgeschlechtliche Nutzung der Sanitär- und Umkleideräume insbesondere durch die Minderjährigen angestrebt.

Ist dies nicht möglich, werden die Erziehungsberechtigten vorab über die Nutzungsregelungen informiert und es wird das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt. Zudem wird in diesem Fall darauf geachtet, dass eine Regelung getroffen wird, die es ermöglicht, dass nur gleichgeschlechtliche und ungefähr gleichaltrige Personen diese Bereiche zeitgleich nutzen – soweit dies möglich ist. Dies gilt insbesondere für sanitären Anlagen und Umkleiden, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind (z.B. auf der Wasserrettungsstation, im Trainingslager).

Sieht die Hausordnung eine Beaufsichtigung, insbesondere der Minderjährigen, in diesen Bereichen vor (z.B. Umkleiden der Berliner Bäder Betriebe), so wird diese unter größtmöglicher Diskretion durchgeführt. Die Nutzung von Mobiltelefonen/ technischen Geräten ist in diesem Bereich zu vermeiden. Lässt sich die Nutzung auf Grund von Dringlichkeit nicht vermeiden (z.B. wichtiger Anruf des Arbeitgebers), sind die Kameras abzudecken.

## 2.4 Zusätzliche Maßnahmen im Ausbildungsbetrieb

- Wir bevorzugen Hilfestellungen ohne Körperkontakt (siehe Kapitel 5.1.2)
- Wir fragen bei Hilfestellung nach, was für die Teilnehmenden Ok ist und was nicht. Dabei achten wir auf die Reaktionen unseres Gegenübers bezüglich körperlichen Kontakten und reagieren entsprechend. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
- Wir bevorzugen Hilfestellungen mit selbst gewählten Teilnehmenden anstelle mit Auszubildenden. Dabei wird möglichst gleichgeschlechtlich zusammengearbeitet.
- Wir respektieren ein „Nein“ (siehe Kapitel 5.1.3).
- Wir haben keine Geheimnisse mit Teilnehmenden.

## 3 Nicht-Einhaltung der Maßnahmen dieses Konzeptes

### 3.1 Ansprechpartner bei Nicht-Einhaltung

Der/Die KJSB dient allen als verschwiegene/r Ansprechpartner/in, insbesondere, wenn

- ein Verstoß gegen diese Regeln im Rahmen der Aktivitäten der DLRG Berlin Mitte vermutet oder wahrgenommen wurde,
- an sich selbst ein Verstoß beobachtet wurde,
- sich ein Kind/ der oder die Jugendliche mit einer Situation im Verein, aber auch in seiner häuslichen oder schulischen Umwelt unwohl fühlt.

Die Voraussetzung zur Wahrung dieser Funktion ist Transparenz und Ehrlichkeit gegenüber dem/der KJSB.

### 3.2 Allgemeines Vorgehen bei Nicht-Einhaltung dieser Maßnahmen

Im Allgemeinen erfolgt bei Nicht-Einhaltung der Maßnahmen eine Information an den/die KJSB, der/die sich dem Anliegen vertrauensvoll annimmt. Dies umfasst mindestens:

- Gespräch mit dem/der Meldenden und Besprechen des weiteren Vorgehens.

Folgende Maßnahmen können vereinbart werden:

- Gespräch mit dem/der/den Betroffenen
- Gespräch mit allen Beteiligten (bei Minderjährigen: inkl. Erziehungsberechtigter)
- Ins Vertrauen Ziehen eines Vorstandsmitgliedes
- Vereinbarung von Konsequenzen unter Einbezug eines Vorstandsmitgliedes
- Kontaktaufnahme zu externen Experten.

Konkrete Informationen zu den Gesprächen finden sich in 3.3 Gespräch bei Nicht-Einhaltung der Regeln.

### 3.3 Gespräch bei Nicht-Einhaltung der Regeln

Alle Gespräche sollten immer nach dem 4-Augen-Prinzip geführt werden, d.h. der KJSB agiert nicht allein, sondern zieht ein weiteres Vorstandsmitglied hinzu. Alle Gespräche sind zu protokollieren (siehe Anhang C) und immer vom KJSB und der hinzugezogenen Person zu unterschreiben und 1 Jahr unter Verschluss in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

Gespräche werden insbesondere geführt mit:

- a) Personen, die sich an den/die KJSB gewandt haben. Das Gespräch wird durch den/die KJSB geführt und kann zunächst vertraulich erfolgen. Dabei wird versucht darauf

hinzuwirken, dass einzelne Gespräche mit allen Beteiligten gesucht werden und ein weiteres Vorstandsmitglied hinzugezogen werden darf.

Zudem wird darauf hingewirkt, dass ein weiteres Gespräch geführt wird, bei dem die Person(en), der/die KJSB, das hinzugezogene Vorstandsmitglied, und bei Minderjährigen zudem eine Erziehungsperson, anwesend sind. Zu allen Gesprächen kann die Person eine weitere Person mitbringen, sofern diese zur Lösung der Situation beiträgt oder die Person unterstützt. Ziel des Gespräches ist es, die Situation der Person zu verstehen und gemeinsam Unterstützungsangebote zu identifizieren sowie ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen.

- b) der Person, die mutmaßlich gegen Regeln verstoßen hat. Das Gespräch wird durch den/die KJSB und – nach Möglichkeit – ein weiteres Vorstandsmitglied geführt. Zu diesem Gespräch kann die Person eine weitere Person mitbringen, sofern diese zur Lösung der Situation beiträgt oder die Person unterstützt. Bei Minderjährigen muss zudem eine Erziehungsperson in dem Gespräch anwesend sein.

### 3.4 Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung/ Verstoß gegen die Regeln

Personen, die gegen die hier angeführten Regeln verstoßen, müssen mit einer Ausübung des Hausrechts und einem Entzug der Beauftragung des Aktivseins für die DLRG Berlin Mitte rechnen. Das umfasst insbesondere einen Ausschluss von Veranstaltungen, spezifischen Vereinsaktivitäten (z.B. Wachdienst, Übernachtungen, Ausbildungstätigkeiten) oder dem generellen Vereinsleben<sup>1</sup>. Es wird verhältnismäßig und in Rücksprache mit mindestens einem Vorstandsmitglied (empfohlen wird die ressortverantwortliche Person, sofern diese nicht direkt durch den Fall betroffen ist) im Einzelfall entschieden, welche Maßnahmen in welchem zeitlichen Umfang getroffen werden.

Der/die KJSB kann für das Ergreifen geeigneter Maßnahmen nach eigenem Ermessen weiteres Fachpersonal hinzuziehen (z.B. Drogenberatung, Kind im Zentrum). Im Falle vermuteter strafrechtlich relevanter Handlungen, wird das Jugendamt (bei Minderjährigen) bzw. die Polizei als verantwortliche Instanz hinzugezogen. Bei Gewaltverbrechen sollte, bei Minderjährigen unter Einbezug der Eltern, die Gewaltschutzambulanz kontaktiert werden.

---

<sup>1</sup> in diesem Fall wird das Schiedsgericht des Landesverbands Berlin informiert

## Teil 2: Kinder- und Jugendschutz

### 4 Allgemeine Maßnahmen zum Schutz aller Minderjährigen

#### 4.1 Personenkreis dieser Regelungen

##### 4.1.1 Schutzbefohlene: Minderjährige der DLRG im Bezirk Berlin Mitte

Die Ausführungen in Teil 2 dienen dem Schutz aller Minderjährigen in der DLRG Berlin Mitte. Dies sind gleichermaßen Teilnehmende an Aktivitäten des Vereins (z.B. Ausbildung, Jugendveranstaltungen) wie auch Aktive in den verschiedenen satzungsgemäßen Tätigkeiten (z.B. Wasserrettungsdienst).

Diese Schutzbefohlenen werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass alle Aktiven in der DLRG ihnen bei Problemen – insbesondere, wenn ihre Grenzen nicht gewahrt werden -, auch außerhalb der DLRG, als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

##### 4.1.2 Aktive im DLRG Bezirk Berlin Mitte

1. Alle Beteiligten, die mit Kindern oder Jugendlichen zu tun haben, müssen sich an die Vereinbarungen aus dem vorliegenden Konzept halten.

2. Folgende Personen müssen sich durch **schriftliche Bestätigung zur Einhaltung dieser Regeln** verpflichten (siehe Vordruck Anhang B):

**Alle** für den Bezirk Aktiven, das heißt alle Mitglieder der DLRG Berlin (unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Bezirk Mitte), die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und

- Mitglied im Jugendvorstand sind oder von diesem beauftragt wurden oder
- Vorstandsämter innehaben oder eine entsprechende diesbezügliche Beauftragung vom Vorstand haben, bei denen sie Zugriff auf persönliche Daten von minderjährigen Mitgliedern haben

oder die mehr als zwei Mal in einer Saison

- im Einsatzdienst auf der Wasserrettungsstation Friedrichshagen (P261) anwesend sind,
- Ausbildungstätigkeiten, ortsunabhängig, im Auftrag des Bezirkes ausführen oder
- Veranstaltungen für Kinder- und Jugendliche des Bezirkes mit organisieren, durchführen oder bei solchen anwesend sind.

3. Bei allen Minderjährigen ab 16 Jahren wird zudem die schriftliche Bestätigung eingefordert, dass die Erziehungsberechtigten die Belehrung der/des Jugendlichen in Bezug auf die hier festgeschriebenen Regeln für den Bereich, in dem ihr Kind aktiv ist, erhalten haben und diese mitbringen (ebenfalls Anhang B).

4. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und an den oben genannten Tätigkeiten maximal 2 Mal in einer Saison aktiv sind, ist eine Belehrung über die für die Tätigkeit **relevanten** Bereiche vorzunehmen, die durch den/die entsprechende Verantwortliche(n) schriftlich zu dokumentieren ist. Ab dem 3. Mal besteht auch hier die Pflicht zur Unterschrift dieses Dokuments.

##### 4.1.3 Meldung von neuen Aktiven

Über neue Aktive muss der/die KJSB unverzüglich zu Beginn der Tätigkeit durch die entsprechenden Ressortleitung (Leitung Ausbildung (LA), Leitung Einsatz (LE), Vorsitz der Jugend (VdJ)) inklusive der Kontaktdaten (Geburtsdatum, E-Mailadresse, Telefonnummer sowie Postanschrift) des/der neuen Aktiven sowie der Übermittlung der Selbsterklärung (keine vorhandenen Vorstrafen, siehe 6.1)(Anhang A1) informiert werden.

Nach den Probeterminen (zwei im Bereich Ausbildung, zwei Wochenenden im Bereich Einsatz) darf **der weitere Einsatz der Person nur dann erfolgen, wenn der/die KJSB bestätigt hat, dass alle notwendigen Dokumente vorliegen**. Verantwortliche (Wachleitende, Stationsleitung, Hallenaufsicht) sind entsprechend auf diese Verpflichtung zur Weiterleitung hinzuweisen.

**Erfolgt diese Information durch den KJSB nicht, übernimmt die/der entsprechende Ressortverantwortliche die volle Verantwortung für jegliches Handeln dieser Person im Rahmen der Aktivitäten der DLRG Berlin Mitte.** Dies wird mit der Annahme dieses Dokuments durch die Unterschrift bestätigt.

## 4.2 Aufsichtspflicht für teilnehmende Kinder und Jugendliche

Die Aufsichtspflicht für Minderjährige obliegt grundsätzlich immer einem Erwachsenen. Auch Minderjährige können jedoch ihren Fähigkeiten entsprechend in der Kinder- und Jugendbetreuung eines Vereins eingesetzt werden und dieser Aufgabe damit in Teilen nachkommen. Ihre Erziehungsberechtigten müssen diesem Engagement schriftlich zustimmen.

Dabei gelten folgende grundlegende Regeln:

- a) Minderjährige Aufsichtspersonen müssen einen volljährigen, erfahrenen Ansprechpartner haben, der sie kontinuierlich begleitet, erreichbar ist und pädagogisch berät (Coaching-Prinzip).
- b) Der Altersabstand zu den betreuten Kindern/Jugendlichen sollte mindestens drei Jahre betragen.

Auf Gefahren muss, zur Wahrung der Sorgfaltspflicht gegenüber allen Teilnehmenden (unabhängig vom Alter), immer in angemessener Weise hingewiesen werden, dafür gilt:

1. Gefahren selbst bewusst identifizieren
2. Teilnehmende informieren und warnen
3. Einhaltung überwachen
4. Eingreifen

Um diese Hinweise auf besondere Gefahren in geeigneter Weise umsetzen zu können, sollte jeder Veranstaltungsort für Aktivitäten der DLRG anhand der Risikomatrix (Anhang 2.1 des Ausbilderhandbuchs Rettungsschwimmen „Risikomanagement in der Ausbildung“, ab Seite 5) auf besondere Gefahren untersucht werden.

## 4.3 Besondere Sensibilität

### 4.3.1 durch Abhängigkeitsverhältnisse in der DLRG

In der DLRG sind wir besonders gefährdet, Grenzen von Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend zu beachten. Dies liegt vor allem daran, dass alle volljährigen Aktiven und insbesondere Personen in Führungspositionen (z.B. Ausbildungsassistierende, gewählte Vorstandsmitglieder, Bootsführende) in besonderem Maße Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für die Kinder und Jugendlichen in der DLRG sind.

Dies bedeutet, dass eine emotionale Abhängigkeit in ihrer Beziehung besteht. Durch das ebenfalls in der Beziehung bestehende Machtgefälle auf Grund von Altersunterschieden, hierarchischen Strukturen, Rollen/Zuständigkeiten und sozialen Abhängigkeiten ist davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche ihre Interessen und Bedürfnisse nicht selbstbestimmt äußern und durchsetzen können. Daher ist ein Verstoß dagegen auch im Strafgesetzbuch in den Paragraphen 174 und 225 als besondere Straftat aufgeführt.

Um dieses Abhängigkeitsverhältnis nicht auszunutzen verschenken Aktive der DLRG keine privaten Dinge an Minderjährige in der DLRG. Materialien werden generell nur vom Verein gestellt bzw. verschenkt, nicht von Privatpersonen, um Abhängigkeitsverhältnisse nicht auszunutzen. Dies ist entsprechend an alle Aktiven zu kommunizieren.

Es ist unbedingt darauf zu achten, die eigene Machtposition nicht auszunutzen und alle Aktivitäten so zu gestalten, dass nach Möglichkeit zwei Ansprechpartner (z.B. Auszubildende) für die Kinder/ Jugendlichen zur Verfügung stehen und sich generell möglichst nur in Dreiergruppen bewegt wird, sobald eine Person der Gruppe minderjährig ist (unabhängig vom Alter der anderen Gruppenmitglieder). Es wird angestrebt, dass die Kinder und Jugendlichen selbst entscheiden können, mit wem sie trainieren bzw. gemeinsam

ausbilden. Dies gilt insbesondere auch bei Kindern/ Jugendlichen mit Beeinträchtigungen, hier gilt es besonderes darauf zu achten, dass auch ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden.

#### **4.3.2 gegenüber möglichen Kindeswohlgefährdungen außerhalb der Vereinsaktivität**

Sollte ein Kind/Jugendliche(r) in Bereich des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohlbefindens (als Hinweise auf Kindeswohlgefährdung, siehe Kapitel 1.2.2) Auffälligkeiten zeigen, sollte die Person, der dies auffällt das Kind/Jugendliche zeitnah und abseits der Gruppe darauf ansprechen und nach dessen Befindlichkeit fragen (z.B. „Mir ist aufgefallen, dass du in letzter Zeit oft beim Training gähnst, darum wollte ich dich fragen, wie es dir insgesamt im Moment geht.“). Wichtig ist, dem-/derjenigen in diesem Gespräch zu glauben und Gefühle ernst zu nehmen, egal was erzählt wird!

Erzählt der-/diejenige in diesem Gespräch Dinge, die besorgniserregend erscheinen, ist das Gespräch mit dem/der KJSB zu suchen und das weitere Vorgehen zu besprechen. Für das weitere Vorgehen ist darauf zu achten, dass das Kind/ Jugendliche ebenso Schutz erhält wie die Person, die zur Ansprechperson des Kindes/Jugendlichen im Verein geworden ist.

- Bei Auffälligkeiten sollte dem Kind/Jugendlichen daher immer auch von der Möglichkeit der anonyme Beratung für Kinder und Jugendliche beim Jugendamt oder durch andere Beratungsstellen (z.B. Nummer gegen Kummer) berichtet werden.
- Wenn ein Behördenkontakt (Meldung an Polizei/ Jugendamt) aufgenommen wird, sollte möglichst immer der Verein die Meldung vornehmen und nicht die Privatperson – zum Schutz der Ansprechperson im Verein.

#### **4.4 Datenschutz und Recht am Bild/Ton**

Der Datenschutz aller personenbezogenen Daten der Kinder und Jugendlichen in der DLRG Berlin Mitte hat gemäß der DSGVO und den Datenschutzbestimmungen des Landesverbands Berlin zu erfolgen. Insbesondere Regelungen zum Ort der Datenspeicherung, der Dauer der Speicherung sowie der Löschung sind in einem entsprechenden Dokument zu regeln.

Bild-, Audio- und Videoaufnahmen werden nur nach vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und der Zustimmung der verantwortlichen Führungskraft erstellt. Die Nutzung in den Medien (Webauftritte, Social Media, Fernsehen, Radio) erfolgt ebenfalls nur nach vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

#### **4.5 Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes**

##### **4.5.1 nächtliche Unterbringung**

Bei allen Aktivitäten der DLRG Berlin Mitte wird eine getrenntgeschlechtliche nächtliche Unterbringung der Minderjährigen angestrebt.

Ist dies nicht möglich, werden die Erziehungsberechtigten vorab über die Möglichkeiten und Regelungen zur Unterbringung informiert und es wird das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten zu dieser Unterbringung eingeholt. Zudem wird in diesem Fall darauf geachtet, dass eine Regelung getroffen wird, die es ermöglicht, dass Minderjährige nur gleichgeschlechtlich nebeneinander schlafen.

##### **4.5.2 Umgang mit Alkohol, Rauchen und Drogen**

Bei allen Aktivitäten der DLRG Berlin Mitte, an denen Minderjährige beteiligt sind, wird ein Verzicht **aller Anwesenden** auf Drogen verlangt sowie auf Alkohol angestrebt. Die aufsichtführenden Personen müssen auf Alkohol verzichten. Die Jugendlichen selbst dürfen Alkohol nur im gesetzlich zugelassenen Maße (siehe Jugendschutzgesetz) konsumieren. Grundsätzlich ist dies jedoch unerwünscht. Das Rauchen von Tabakwaren ist Jugendlichen verboten (§10, Jugendschutzgesetz).

Gemäß der geltenden Vorschriften ist es **nicht** möglich, **dass Eltern ihren Jugendlichen das Rauchen bei uns erlauben.**

#### 4.5.3 Schutz vor jugendgefährdenden Medien

Filme, die im Rahmen von Aktivitäten der DLRG Berlin Mitte gesehen werden, müssen immer eine Altersfreigabe haben, die allen, die am Ort an dem der Film gesehen wird anwesend sind, entspricht.

#### 4.5.4 Nachtruhe

Die Nachtruhe wird dem Alter der Anwesenden durch die aufsichtführenden Personen entsprechend festgelegt. Es ist jedoch anzustreben die §§4 und 5 des Jugendschutzgesetzes hier als Richtlinie zu nehmen, sodass spätestens ab 24 Uhr für alle Minderjährigen eine Nachtruhe gewahrt werden sollte. Ausnahmen hiervon sind mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.

## 5 Spezielle Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen

### 5.1 Minderjährige Teilnehmende an Ausbildungsaktivitäten

#### 5.1.1 Toilettengänge während der Ausbildung

In der Schwimmhalle sind diese grundsätzlich durch präventive Maßnahmen (z.B. Aufforderung zum Toilettengang vor Ausbildungsbeginn) auf ein Minimum zu reduzieren.

Des Weiteren gilt:

- a) in der **Anfängerschwimmausbildung** in der Schwimmhalle: Die Begleitung eines/r Minderjährigen zur Toilette während der Ausbildungszeit kann durch eine/n Minderjährigen, wie unter 4.2 geregelt, oder eine volljährige aufsichtführende Person erfolgen. Das Kind sollte durch eine gleichgeschlechtliche Person begleitet werden - der Privatsphäre des Kindes ist dabei oberste Priorität einzuräumen, sodass am Eingang zu den Duschen auf das Kind gewartet wird. Jugendliche und Erwachsene Schwimmanfänger/innen können, müssen aber nicht begleitet werden.
- b) in der sonstigen Schwimmausbildung (ab DSA Bronze) und im Rahmen von Ausbildungsvorhaben außerhalb der Schwimmhalle gehen Minderjährige allein zu den sanitären Anlagen, es sei denn, es sprechen akute Gefahren (z.B. Hauptverkehrsstraßen) dem entgegen. Dann gilt entsprechend Absatz a).

#### 5.1.2 Körperkontakt in der Ausbildung

- a) Körperkontakt wird in der Ausbildung ausschließlich zu Zwecken der Hilfestellung, Rettungsübungen und -leistung aufgenommen.
- b) Die Aufnahme des Körperkontakts erfolgt ausschließlich nach Rückfrage an das Kind/den oder die Jugendliche und nach konkreter Beschreibung oder Demonstration der Berührung an einem/r anderen Auszubildenden (nachdem diese ihr Einverständnis dazu gegeben hat (Vorbildfunktion)).
- c) In der Anfängerschwimmausbildung werden vor allem die Bereiche Kopf, Rücken, Hüfte, Knie, Füße und Hände für Hilfestellungen berührt.
- d) In der Rettungsschwimmausbildung werden vor allem die Bereiche Kopf, Kinn, Rücken, Achseln, Schultern, Bauch, Knie, Arme und Hände im Rahmen von Rettungsübungen berührt.
- e) In der Erste Hilfe Ausbildung werden vor allem die Bereiche Kopf, Kinn, Schultern, Hüfte, Knie, Arme und Hände im Rahmen von Rettungsübungen berührt.
- f) Die Ausbildung erfolgt immer in Gruppen. Es wird vermieden, dass eine auszubildende Person mit einer teilnehmenden Person allein in einem Schwimmbecken/ Raum ist.

### 5.1.3 Selbstbestimmung in der Ausbildung

- a) Grundsätzlich dürfen die Teilnehmenden ihre Übungspartner/innen selbst wählen. Die Ausbildenden unterbreiten Vorschläge.
- b) Bei Ablehnung der Teilnahme an bestimmten Übungen (z.B. Tauchen, Sprung vom Startblock) legen wir gemeinsam mit dem/der Teilnehmenden kleine Schritte/Ziele auf dem Weg zum Erreichen des großen Ziels fest. Lehnt der/die Teilnehmende dies ab, akzeptieren wir dies und erklären den Teilnehmenden die Konsequenzen, die bestehen, wenn die Übung dauerhaft nicht umgesetzt wird (z.B. keine Prüfungsteilnahme möglich). In diesem Fall wird auch Rücksprache mit der Leitung Ausbildungen und den Eltern in Bezug auf das weitere Vorgehen gehalten.

## 5.2 Minderjährige Aktive in der Ausbildung

### 5.2.1 Beaufsichtigung von Ausbildungsgruppen

Auch Minderjährige können ihren Fähigkeiten entsprechend in der Kinder- und Jugendbetreuung eines Vereins eingesetzt werden, um Aufgaben als Trainer/innen, Betreuende oder Helfende zu übernehmen. Ihre Erziehungsberechtigten müssen diesem Engagement schriftlich zustimmen. Ein besonderes Einverständnis der Eltern der Teilnehmer ist dagegen nicht erforderlich, jedoch werden deren Eltern darüber in Kenntnis gesetzt, dass auch Minderjährige an den Ausbildungsmaßnahmen beteiligt sein können.

Dabei gelten folgende grundlegende Regeln:

- a) Minderjährige Aufsichtspersonen müssen einen volljährigen, erfahrenen Ansprechpartner haben, der sie kontinuierlich begleitet und pädagogisch berät (Coaching-Prinzip).
- b) Erst ab frühestens 16 Jahren sollte, bei entsprechender Eignung, eigenverantwortlich eine Gruppe betreut werden. Eigenverantwortlich meint dabei jedoch nicht allein. Die Übernahme der **fachlichen Aufsicht** von Ausbildungsgruppen (im Sinne der Ausbildungsberechtigung) ist Minderjährigen nur in Teilen gestattet, d.h. nur unter Begleitung/ Anwesenheit einer aufsichtführenden volljährigen Person **mit Ausbildungsberechtigung**.
- c) Der Altersabstand zu den betreuten Kindern/Jugendlichen sollte mindestens drei Jahre betragen.

### 5.2.2 Maximale Länge des ehrenamtlichen Einsatzes in der Ausbildung

Für **Kinder im Alter von 13 und 14 Jahren** ist auch für das Ehrenamt zu empfehlen sich an das Jugendarbeitsschutzgesetz §5, Abs. 3 zu halten. Das bedeutet, dass sie

- maximal 2 Stunden
- nicht zwischen 18 und 8 Uhr (Nachtruhe)
- nur nach dem Schulunterricht

tätig sind.

Kinder sollen daher nicht regelmäßig nach 18 Uhr als Ausbildungshelfer eingesetzt werden. In Einzelfällen, die diese Regelung überschreiten, wird vorab separat das Einverständnis der Eltern dazu eingeholt.

Für **Jugendliche ab 15 bis 18 Jahren** sieht das Jugendarbeitsschutzgesetz §8 vor, dass sie im Rahmen folgender Regelungen tätig sind:

- maximal 8,5h am Tag, maximal 4,5 Stunden ohne Pause (min. 15 min)
- bis 6 Stunden mit 30 min Pause
- ab 6 Stunden mit 60 min Pause
- nächtliche Unterbrechung der Tätigkeit 20 bis 6 Uhr, mindestens 12 Stunden Pause.

Jugendliche sollen daher nicht regelmäßig nach 20 Uhr als Ausbildungshelfer eingesetzt werden. In Einzelfällen, die diese Regelung überschreiten, wird vorab separat das Einverständnis der Erziehungsberechtigten dazu eingeholt.

## 5.3 Minderjährige Aktive im Wasserrettungsdienst

### 5.3.1 Aufsichtspflicht

- a) Die Aufsichtspflicht der minderjährigen Wachgänger obliegt der diensthabenden Führungskraft, diese kann sie bei Bedarf an geeignete volljährige Personen (mind. EFZ muss vorliegen) übertragen.
- b) Es ist eine Einverständniserklärung der Eltern zu Beginn jeder Saison zu leisten. Diese enthält einzeln Erlaubnisse zum Schwimmen, Bootfahren, Teilnahme an Übungen und Einsätzen, Teilnahme an Reparaturarbeiten und der Übernachtung inkl. ggf. gleichgeschlechtliche Unterbringung.
- c) Es ist die von der DLRG vorgegebene Selbsterklärung zum Gesundheitszustand auszufüllen, welche um Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten ergänzt werden sollte.
- d) Minderjährige Aktive dürfen nicht allein auf der Station zurückbleiben.

### 5.3.2 Maximale Länge des ehrenamtlichen Einsatzes im Wasserrettungsdienst

Für **Jugendliche zwischen 14 bis 18 Jahren** soll das Jugendarbeitsschutzgesetz §8 eingehalten werden. Das bedeutet, dass sie

- maximal 8,5h am Tag im Einsatz (d.h. Streiffahrten, Einsatz, Übungen, Turmwache) sind. Die Gewährung angemessener Ruhepausen (d.h. maximal 4,5 Stunden Einsatz ohne Pause) muss sichergestellt sein.
- Die nächtliche Unterbrechung der Tätigkeit von 20 bis 6 Uhr (mit mindestens 12 Stunden Pause, demnach keine Nachtbereitschaft) soll eingehalten werden. Die Nachruhe gilt auch für Bereitschaftszeiten, die nicht in diesem Zeitraum liegen sollen.
- Ausnahmen für spezifische Einzelsituationen (z.B. Belastungsfahrt) müssen von den Erziehungspersonen gesondert zugestimmt werden.

### 5.3.3 Schutz vor physischer und psychischer Gefährdung durch das Einsatzgeschehen

Die Mindestvoraussetzung für die Teilnahme eines/-r aktiven Minderjährigen an einem Einsatz ist das **Vorhandensein eines DRSA Silber (Mindestalter 14 Jahre)**.

Im Einsatzdienst können vor allem Minderjährige in Situationen kommen, die eine Gefahr für ihr körperliches und geistiges Wohl darstellen.

Besonders belastende Einsätze, in denen der Einsatz von Minderjährigen vermieden werden sollte und deren Einsatz daher besonders abgewogen werden muss, sind:

- a) mit Schwerverletzten oder Toten, insbesondere Kindern, persönlichen Bekannten und Kameraden
- b) bei denen viele Betroffene gleichzeitig zu versorgen sind (MANV)
- c) bei denen Einsatzkräfte selbst in akute Gefahr geraten
- d) bei denen ein hohes Medieninteresse besteht
- e) die besonders lange dauern oder körperlich sehr anstrengend sind.

Ist die Teilnahme an einem solchen Einsatz unumgänglich, sind alle beteiligten Aktiven zu besonderer Wachsamkeit in Bezug auf psychische Belastungen bei den Minderjährigen angehalten.

Die diensthabende Führungskraft hat dementsprechend einzuschätzen, für welche Einsätze Minderjährige nicht einzusetzen sind und sie bei entsprechenden Alarmierungen von diesen Einsätzen auszuschließen und deren Aufsicht durch eine volljährige Person in dieser Zeit sicherzustellen.

Einsatzauswertungen zu oben genannten Szenarien finden nur mit den am Einsatz Beteiligten statt. Den Jugendlichen werden nur im Rahmen von Ausbildungszwecken durch die verantwortliche Führungskraft weitere Informationen zum Einsatz gegeben.

## 6 Erweiterte Führungszeugnisse (EFZ)

### 6.1 Personenkreis

1. Die in den unter Abschnitt 4.1.2 a-e aktiven Personen (also solche, die im Rahmen der Tätigkeiten der DLRG Berlin Mitte potentiell Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen<sup>2</sup>), müssen binnen 4 Wochen nach Aufforderung durch den/die KJSB ein EFZ vorlegen.
2. Kein EFZ benötigen Personen, die:
  - a) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
  - b) das 16. Lebensjahr vollendet haben und an den oben genannten Tätigkeiten maximal 2 Mal in einer Saison aktiv sind. Anschließend besteht auch hier die Pflicht zur Vorlage eines EFZs. Diese Personen (bzw. bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigten) unterzeichnen statt des EFZs eine Selbsterklärung (auf dem Anhang A1) darüber, dass keine relevanten rechtskräftigen Vorstrafen gegen diese Person vorliegen. Diese Selbsterklärung ist bei der diensthabenden Führungskraft (z.B. Leitung des Wasserrettungsdiensts, Hallenaufsicht) abgegeben. Diese leitet dies unverzüglich an den/die KJSB weiter. Diese Erklärung muss **zu Beginn der Aufnahme der Mitarbeit vorliegen**. Die Verantwortung hierfür liegt bei der diensthabenden Führungskraft.

Zudem dürfen nur Personen allein mit Minderjährigen agieren, die ein EFZ vorgelegt haben.

### 6.2 EFZ: Turnus der Vorlage

Das Führungszeugnis wird im Bezirk Mitte in folgenden zeitlichen Abständen von der/dem KJSB angefordert:

- a) 3 Jahre bei regelmäßig Aktiven (bei Vorlage in 2019 einmalig 4 Jahre)
- b) Wenn aus anderen Tätigkeiten ein aktuelles EFZ einem Aktiven vorliegt, kann dieser dies jederzeit unaufgefordert bei dem/dem KJSB vorlegen. Die Zählung der 3 Jahre beginnt dann zu diesem Zeitpunkt erneut. Dies dient der Erleichterung der Vorlage z.B. für Aktive, die in anderen Bezirken zu einem anderen Zeitpunkt das EFZ vorlegen müssen.
- c) Bei Unterbrechungen der Aktivität von mehr als 12 Monaten ist die erneute Vorlage eines EFZ notwendig. Die Verantwortlichkeit zur Meldung der Unterbrechung der Aktivität des Mitgliedes an den/die KJSB liegt bei dem/der Ressortverantwortlichen.

### 6.3 EFZ: Anforderungsvorgang

Die Anforderung des EFZs erfolgt über den KJSB sowohl postalisch als auch per E-Mail an die jeweiligen Aktiven in Form eines Freistellungsdokuments für das Bürgeramt sowie eines Anschreibens. Ab dieser Aufforderung gilt eine 4-wöchige Frist zum Einreichen des EFZ<sup>3</sup>. Diese Frist kann in Absprache mit dem KJSB verlängert werden (in der Regel max. 3 Wochen), wenn für die Verzögerung Gründe vorliegen, die der Aufgeforderte nicht zu vertreten hat. Der/ Die KJSB kann hierfür einen Nachweis über die Gründe (z.B. eine Terminvereinbarung beim Bürgeramt) einfordern.

Das EFZ darf zum Zeitpunkt der Vorlage maximal 3 Monate alt sein<sup>4</sup>.

---

<sup>2</sup> SGB VIII, §72a, Abs.4

<sup>3</sup> siehe Beschluss der 270. LV-Rats-Sitzung vom 10.12.2013

<sup>4</sup> siehe <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2012/dv-15-12-fuehrungszeugnissen-bei-neben-und-ehrenamtlichen.pdf> (S.13) welche durch den Bundestag als Referenz der Regelungen angegeben wird <https://www.bundestag.de/resource/blob/476082/3bf00f54c4c9c4d000e275b96f0f1616/WD-9-046-16-pdf-data.pdf> (S.9)

## 6.4 EFZ: Verantwortlichkeiten für die Vorlage

Die Sicherstellung des Vorhandenseins der Liste der aktuellen Aktiven bei dem/der KJSB obliegt den jeweiligen Ressortleitenden in Zusammenarbeit mit dem/der KJSB.

Für die Ressorts bedeutet das:

### a) Bereich Ausbildung:

- a. LA legt vor Beginn jeder Saison (nach den Sommerferien) die vollständige Liste der Aktiven vor. Dies beinhaltet auch Adressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Geburtsdaten. Dies erfolgt über das Anlegen eines Seminars im InternetServiceCenter (ISC) und das Hinzufügen der Aktiven als Teilnehmende.
- b. Bei Neuzugängen erfolgt eine Mitteilung über die eventuelle Aufnahme der Aktivität an KJSB unverzüglich nach dem ersten Termin durch die LA. Der/Die KJSB übermittelt schnellstmöglich das Anforderungsschreiben an die neue aktive Person. Die Aktivität kann über die 2 „Schnuppertermine“ und die unter 6.3 genannte Frist (4 Wochen) hinaus erst dann fortgeführt werden, wenn alle erforderlichen Dokumente vorliegen (siehe 4.1.2 und 6.1).

### b) Bereich Einsatz:

- a. LE legt nach den ersten zwei Wochenenden jeder Saison (im Frühjahr) die vollständige Liste der Aktiven vor. Diese beinhaltet auch Adressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Geburtsdaten. Dies erfolgt über das Anlegen eines Seminars im Internet Service Center (ISC) und das Hinzufügen der Wachgänger als Teilnehmende. Die Eintragung der Aktiven erfolgt **unabhängig von der Bezirkszugehörigkeit** der Aktiven.
- b. Bei Neuzugängen erfolgt eine Mitteilung über die Aufnahme der Aktivität an KJSB unverzüglich nach dem ersten Dienst durch die LE (Anhang A1: Kontaktbogen inkl. Selbsterklärung). Der/Die KJSB übermittelt schnellstmöglich das Anforderungsschreiben an die neue aktive Person. Die Aktivität kann über die 2 „Schnupperwochenenden“ und die unter 6.3 genannte Frist (4 Wochen) hinaus erst dann fortgeführt werden, wenn alle erforderlichen Dokumente vorliegen (siehe 4.1.2 und 6.1).

### c) Bereich Jugend:

- a. VdJ legt nach der Wahl die Liste der Jugendvorstandsmitglieder und -beauftragten dem/der KJSB vor.
- b. Bei Neuzugängen erfolgt eine Mitteilung über die Aufnahme der Aktivität an den/die KJSB unverzüglich durch den/die VdJ. Es ist sicherzustellen, dass diese Person nie allein mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist, sondern immer eine Person, die ein EFZ vorgelegt hat, diese begleitet. Die Aktivität kann nur dann eigenständig fortgeführt werden, wenn alle erforderlichen Dokumente vorliegen (siehe 4.1.2 und 6.1).

## 6.5 Datenspeicherung

1. Die in Abschnitt 6.1 geforderte Selbsterklärung wird unmittelbar mit Aufnahme der Tätigkeit an den/die KJSB übermittelt und gesichert in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Das Dokument wird nach Vorlage eines EFZ, spätestens jedoch nach drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit, vernichtet.

2. Für die Vorlage des Führungszeugnisses gilt, dass ausschließlich folgende Daten gespeichert werden dürfen:

- a) dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde
- b) Ausstellungsdatum des EFZ
- c) ob Eintragungen nach §72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII vorhanden sind.

3. Ausschließlich der/die KJSB des Bezirkes und des Landesverbandes haben Zugriff auf die gespeicherten Daten. Die Speicherung erfolgt digital auf den Servern des Landesverbands Berlin.

Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine der in Abschnitt 4.1.2 a-e beschriebenen Tätigkeiten wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## 6.6 EFZ: Maßnahmen bei fehlender Zuarbeit, Nicht-Vorlage oder Eintragungen

Erfolgt innerhalb der genannten Zeiträume keine Rückmeldung, können folgende Maßnahmen von dem/der KJSB verhängt werden:

- a) Aussetzen des Ausbildungs-/ Einsatzbetriebs bei Nicht-Einreichen einer vollständigen Liste der Aktiven durch die Ressortleitenden bei dem/der KJSB.
- b) vorübergehender Ausschluss (bis zur Einreichung des EFZs) vom aktiven Dienst bei Nicht-Vorlage des EFZ oder des Nachweises der Beantragung durch den/ die Aktive in der vereinbarten Frist, ggf. wird auch der LV über diese Maßnahme informiert.

Der Vorstand ist in jedem Fall zu unterrichten, dass Maßnahmen ergriffen wurden und für welchen Bereich, nicht jedoch für welche Person.

Die Mitteilung darüber erfolgt direkt von dem/der KJSB an die Betroffenen und an den Ressortleitenden bzw. Vorstand.

Sollten relevante Eintragungen nach §72a SGB VIII vorhanden sein, wird die betroffene Person dazu aufgefordert, ihre Tätigkeit einzustellen. Zudem willigt die Person ein, dass das ressortverantwortliche Vorstandsmitglied durch den/die KJSB darüber informiert wird (siehe Vordruck Anhang D). Beides muss diese Person schriftlich bestätigen (gilt analog für Nicht-Vorlage des EFZ). Nur wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, wird die Bezirksleitung (BL und sBL) darüber informiert und hat die Maßnahme entsprechend durchzusetzen. In diesem Fall wird auch der/die KJSB des Landesverbands Berlin informiert. Dem Justitiariat werden grundsätzlich alle Personen gemeldet, denen der Umgang mit Kindern und Jugendlichen untersagt wurde.

## Anhang

A1 Kontaktdaten neuer Aktive (inkl. Selbsterklärung zu Vorstrafen)

A2 Einverständniserklärung der Eltern (WRD)

B Ressortspezifische Belehrungen und Erklärung zur Einhaltung

    Ressort Ausbildung

    Ressort Einsatz

    Ressort Jugend

C Gesprächsprotokoll

D Erklärung zur Einstellung der Tätigkeit

E Flowchart benötigte Dokumente

F Präventionsmaßnahmen für spezifische Situationen (DLRG LV Westfalen)

G Handlungsmöglichkeiten bei Verstößen (in Arbeit)

H Risikoanalyse: Bereiche mit besonderer Gewaltgefährdung in der DLRG

I Ansprechpersonen

Außerdem wird das Formblatt „Selbsterklärung zum Gesundheitszustand“ im Bereich Einsatz eingefordert.